

fahrzeugen), die Durchsuchung von Räumlichkeiten und Grundstücken (z. B. von Wohnungen, Wohnzelten, Dienst- und Arbeitsräumen, Läden, Hotels, Gaststätten, Schuppen, Häusern, Schiffen, Bootskabinen sowie von umfriedeten Grundstücken). Alle weiteren Durchsuchungen, z. B. die des freien Geländes, von Bahnhofshallen, öffentlichen Wartesälen, öffentlichen Verkehrsmitteln u. ä. werden vom Gesetz nicht erfaßt, da dies keinen Eingriff in verfassungsmäßig geschützte Rechte darstellt. Sie bedürfen daher keiner staatsanwaltschaftlichen Anordnung und keiner richterlichen Bestätigung.

Nach dem *Betroffenen*, die Durchsuchung bei verdächtigen und bei unverdächtigen Personen.

Schließlich kennt das Gesetz noch den Spezialfall der *Durchsuchung zur Nachtzeit*

Die Anordnung von Durchsuchungen trifft der Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge sind auch die Untersuchungsorgane zuständig (§ 109 Abs. 1 StPO). Die Durchsuchung eines Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen und der von diesem mitgeführten Gegenstände kann vom Untersuchungsorgan — weil es sich um eine unerläßliche Maßnahme handelt — ohne Anordnung des Staatsanwalts vorgenommen werden und bedarf keiner richterlichen Bestätigung (§ 109 Abs. 2 StPO).

Die *Durchsuchung bei Verdächtigen* (§108 Abs. 2 StPO) setzt einmal voraus, daß der von der Durchsuchung Betroffene in dem begründeten Verdacht steht, *Täter oder Teilnehmer* einer Straftat zu sein.¹⁶

Eine Durchsuchung kann also nicht mit dem Ziel angeordnet werden, zu klären, ob der Verdacht einer Straftat besteht.

Komplizierter ist die Situation, wenn eine Sachlage gegeben ist, bei der eine von mehreren am Ereignisort angetroffenen Personen in ihrer Kleidung einen vom Untersuchungsorgan gesuchten Gegenstand verborgen hat und nicht bekannt ist, um wen der Anwesenden es sich konkret handelt. Hier besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes zu veranlassen und die Leibesvisitation auf denjenigen zu beschränken, der sich beharrlich weigert, der Bitte des Untersuchungsorgans zu entsprechen. Erklärt der Untersuchungsführer den anwesenden Personen die Gründe, die ihn zu dem Ersuchen um freiwilliges Vorweisen des Tascheninhaltes veranlassen, erweckt es bei denjenigen, die mit der Tat (z. B. einem Schmuckdiebstahl) nichts zu tun haben, das entsprechende Verständnis und die erforderliche Bereitwilligkeit.

Weiterhin muß die Vermutung bestehen, daß bei dem Verdächtigen *Beweismaterial oder gesuchte Personen* aufgefunden werden können. Dabei ist nicht notwendig, daß die gesuchte Person mit dem Verdächtigen identisch ist und daß das Beweismaterial den Beschuldigten selbst belastet. So kann z. B. in der Wohnung eines Beschuldigten eine Durchsuchung notwendig werden, um einen dorthin geflüchteten Komplizen zu ergreifen, auch wenn der Beschuldigte seinerseits schon ergriffen ist. Es kann auch eine Durchsuchung veranlaßt werden, obgleich der Verdächtige Materialien verborgen hält, die lediglich einen Komplizen belasten usw.

16 Vgl. K. Griep/G. Papenfuß, „Die Durchsuchung und Beschlagnahme“, Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe, H. 8, Berlin 1968, S. 17.